



Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 36. Sitzung vom 4. Mai 2026

	Seite
Stellungnahme Dr. Michael Bernauer	1
Stellungnahme Prof. Dr. Sebastian Omlor	7
Stellungnahme Dr. Markus Sikora	15
Stellungnahme Verena Kaiser	28
Stellungnahme Dr. Jan Christoph Pfeffer	32



Ausschussdrucksache 21(6)81a
vom 29. April 2026, 17:11 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Michael Bernauer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im
Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur
Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf
Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

BT-Drucksache 21/4782

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

29. April 2026

**Zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes
zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im
Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung
des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der
Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten
auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung**

BT-Drs. 21/4782

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73

D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40

Fax +49(0)30 / 20 61 57 50

kontakt@dnotv.de

www.dnotv.de

Vereinsregister:

AG Charlottenburg – VR 19490

Der Deutsche Notarverein (DNotV) ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare im Hauptberuf. In seinen neun Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Gesamtbefund und Einordnung

Der Deutsche Notarverein begrüßt den vorliegenden Regierungsentwurf zur Ausweitung notarieller Online-Verfahren in ausgewählten Bereichen des Gesellschafts-, Register- und Stiftungsrechts. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Teile des Regierungsentwurfs, die die notariellen Online-Verfahren und damit die notarielle Praxis betreffen.

Der Entwurf führt den mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)¹ und dem Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG)² eingeschlagenen Weg konsequent und mit Augenmaß fort. Er erweitert die notariellen Online-Verfahren nicht pauschal, sondern gezielt auf solche Vorgänge, die nach Struktur, Schutzzweck und praktischer Bedeutung den bereits zugelassenen Online-Verfahren vergleichbar sind. So wird die Digitalisierung notarieller Verfahren dort nutzbar gemacht, wo sie Bürgern und Unternehmen echte Vorteile bringt, ohne das hohe Schutzniveau vorsorgender Rechtspflege zu beeinträchtigen.

Durch die maßvolle Erweiterung der notariellen Online-Verfahren können mehrere Vorhaben des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD adressiert werden – so etwa die Vereinfachung notarieller Vorgänge und Ermöglichung digitaler Beurkundungsprozesse,³ die Beschleunigung von Unternehmensgründungen⁴ und die Erweiterung des medienbruchfreien,⁵ digitalen Datenaustauschs zwischen Notariat und Registern⁶.

Notarielle Online-Verfahren in der Praxis

Seit der Einführung von notariellen Online-Verfahren im Jahr 2022 zeigt die Praxis, dass sie dort sinnvoll eingesetzt werden können, wo konsensuale oder registerbezogene Vorgänge betroffen sind und Notarinnen und Notare somit ihre Amtspflichten uneingeschränkt erfüllen können.

Aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen wird anekdotisch berichtet, dass notarielle Online-Verfahren besonders in urbanen Räumen gut angenommen werden. In ländlichen Regionen legen Mandantinnen und Mandanten hingegen **weiterhin mehrheitlich Wert auf den persönlichen Kontakt mit der Notarin oder dem Notar vor Ort** – selbst dann, wenn ihnen ein Online-Verfahren ausdrücklich angeboten wird. Neben eher traditionellen Vorstellungen von Rechtsgeschäften in ländlich geprägten Regionen tragen auch psychologische Faktoren dazu bei, dass Mandantinnen und Mandanten die Beurkundung in Präsenz bevorzugen. Rechtsgeschäfte wie die Gründung einer Gesellschaft stellen für die Beteiligten häufig einen bedeutsamen Schritt dar, möglicherweise sogar den Beginn einer neuen Lebensphase. In einem Präsenztermin mit der Notarin oder dem Notar und den weiteren Beteiligten, etwa Mitgründerinnen und Mitgründern, gewinnt dieser Schritt für viele Beteiligte offenbar eine stärkere persönliche Verbindlichkeit, Echtheit und Wahrfähigkeit.

¹ Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021, BGBl. I 2021 S. 3338.

² Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG) vom 15. Juli 2022, BGBl. I 2022 Nr. 26 S. 1146.

³ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode vom 5. Mai 2025, Zeile 102-103.

⁴ A.a.O., Zeile 105-106.

⁵ A.a.O., Zeile 2024-2025.

⁶ A.a.O., Zeile 103.

Demgegenüber bieten Online-Verfahren bei rein **registerrechtlichen Angelegenheiten**, etwa Registeranmeldungen oder Vollmachten für Registeranmeldungen, eine sinnvolle Entlastung für Vorgänge, die von den Beteiligten überwiegend als administrativ wahrgenommen werden. Es ist anzunehmen, dass sich diese Online-Verfahren – sobald sie stärker im Bewusstsein der Bevölkerung verankert sind – besonders schnell verbreiten werden.

Neben psychologischen Faktoren spielen auch praktische Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle für die tatsächliche Nutzbarkeit notarieller Online-Verfahren. Beteiligte sind häufig nicht hinreichend über die eID-Funktion ihres Personalausweises informiert und mit den entsprechenden Abläufen nicht vertraut. Hinzu kommt, dass die Einstellung des kostenfreien PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes⁷ die **niedrigschwellige Nutzung der eID-Funktion für Bürgerinnen und Bürger erschwert** hat. Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz⁸ wurde in § 7a des Personalausweisgesetzes die Möglichkeit geschaffen, private Anbieter mit dieser Aufgabe zu beleihen. Dies erscheint als sinnvolle Maßnahme, um das Neusetzen der PIN künftig wieder in wirtschaftlich tragfähiger Weise anbieten zu können. Die Verbesserung dieser Rahmenbedingungen sollte mit den geplanten Erweiterungen notarieller Online-Verfahren Hand in Hand gehen, damit diese in der Praxis eine noch breitere Akzeptanz finden können.

Die **technische Ausgestaltung** der Online-Verfahren durch das von der Bundesnotarkammer betriebene, hoheitliche Videokommunikationssystem stößt auf breite Zufriedenheit. Sowohl für Notarinnen und Notare als auch für die Beteiligten ist das Verfahren **intuitiv und nutzerfreundlich** ausgestaltet. Bürgerinnen und Bürger können die Anwendung mittels Smartphone⁹ und PC mit Browser ohne weitere besondere Voraussetzungen nutzen. Für Notarinnen und Notare ist das Verfahren praxisgerecht in die Software „XNP“ integriert, die jedem Notariat von der Bundesnotarkammer zur Verfügung gestellt wird und auch die weiteren von der Bundesnotarkammer betriebenen Funktionen bündelt.¹⁰

Notarielle Online-Verfahren wahren ferner **höchste Sicherheitsstandards**.¹¹ Die sichere Identifizierung der Beteiligten mittels eID und elektronisch übermittelten Lichtbild (sog. zweistufiges Verfahren), die Verknüpfung mit qualifizierten elektronischen Signaturen sowie die uneingeschränkten Amtspflichten der Notarinnen und Notare gewährleisten, dass Modernisierung, Erleichterung und Beschleunigung Hand in Hand gehen mit einem sehr hohen Schutzniveau. Damit ist das deutsche notarielle Online-Verfahren ein herausragendes Beispiel dafür, wie Digitalisierung im Rechtswesen gelingen kann: bürgernah, effizient und zugleich rechtssicher.

⁷ Der kostenlose PIN-Rücksetz- und Aktivierungs-Dienst wurde zum 29. Dezember 2023 aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Zuvor wurden PIN-Rücksetzbriefe mit einem sicheren und kostenintensiven Verfahren zugestellt; seither ist zur Rücksetzung der PIN ein Termin und Besuch im örtlichen Bürgeramt erforderlich. Siehe https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PA/DE/2024/01_ausetzen_pin_ruecksetz_u_aktivierungsdienst.html (zuletzt abgerufen am 26. April 2026).

⁸ Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 23. Oktober 2024, BGBl. I 2024, Nr. 323.

⁹ Zur Identifizierung dient die anwenderfreundliche App der Bundesnotarkammer, „notar.de“ – erhältlich in jedem App-Store; siehe <https://apps.apple.com/de/app/notar/id1624043830> (zuletzt abgerufen am 26. April 2026).

¹⁰ Diese sind u.a. das elektronische Urkundenarchiv, die elektronische Präsenzbeurkundung, qualifizierte elektronische Signaturen, besonderes elektronisches Notarpostfach „BeN“, sowie Schnittstellen zu Gerichten, Handelsregistern und Grundbüchern.

¹¹ Der BGH hat die hohen Sicherheitsstandards des deutschen Online-Verfahrens in einem aktuellen Urteil ausdrücklich gewürdigt (in diesem Fall eine Online-Beglaubigung nach § 40a BNotO) und zum österreichischen Online-Verfahren abgegrenzt, welches er für nicht gleichwertig erkannt hat. Siehe BGH, Beschl. v. 25. Februar 2026 Az. II ZV 13/24.

Zu einzelnen Erweiterungen

I. Registervollmachten

Die Einführung der Online-Beurkundung von Registervollmachten für das Handels-¹², Gesellschafts-¹³ und Partnerschaftsregister¹⁴ ist ein sinnvoller Schritt. Häufig dienen Registervollmachten dazu, die Vielzahl der Gesellschafter von Publikumsgesellschaften zu entlasten und die Anmeldung gegenüber dem Register zu bündeln. Besonders für ausländische Gesellschafter bringt die Errichtung unmittelbar vor einem deutschen Notar im Online-Verfahren nach §§ 16a bis 16e BeurkG erhebliche Zeit- und Kostenvorteile, weil eine im Ausland errichtete Vollmacht mit anschließender Übersendung, Apostille oder Legalisation entbehrlich wird. Die Errichtung als notarielle Niederschrift ermöglicht zudem verkehrs- und rechtsscheinfähige Ausfertigungen nach §§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 47 BeurkG.

II. Vollmachten zur Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen einer GmbH und zur Übernahme von Geschäftsanteilen

Die Möglichkeit, Vollmachten zur Stimmabgabe in GmbH-Gesellschafterversammlungen per notariellem Online-Verfahren zu errichten, ist zweckmäßig. Maßgeblich ist § 47 Abs. 3 GmbHG-E: Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit weiterhin der Textform; neu ist, dass ihre notarielle Errichtung auch mittels Videokommunikation nach §§ 16a bis 16e BeurkG erfolgen kann. Die Öffnung des Online-Verfahrens passt zu den bereits zugelassenen Online-Verfahren für bestimmte GmbH-Beschlüsse, insbesondere nach § 53 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 GmbHG, und ermöglicht gerade bei räumlich entfernten oder ausländischen Gesellschaftern eine zügige und rechtssichere Vollmachtserteilung. Die Änderung des § 55 Abs. 1 Satz 3 und 4 GmbHG-E zur Vollmacht für die Übernahme von Geschäftsanteilen ist zudem eine sinnvolle Klarstellung, um den digitalen Vollzug von Kapitalmaßnahmen zu erleichtern.

III. Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist grundsätzlich folgerichtig. Die Beurkundung der Gründung einer AG oder KGaA verläuft regelmäßig konsensual und zwischen wenigen Gründern; insbesondere für internationale Gründerinnen und Gründer bietet die Online-Gründung daher erhebliche praktische Vorteile. Sachgerecht ist auch, dass im Gründungskontext bestimmte Willenserklärungen, einstimmig gefasste Beschlüsse und im Rahmen von Sachgründungen erforderliche schuldrechtliche Vereinbarungen einbezogen werden können.¹⁵ Auch die weiteren Möglichkeiten, wie die Online-Beurkundung von einstimmig gefassten Gründerbeschlüssen zur Bestellung des ersten Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers, sind folgerichtig.

Wegen der regelmäßig höheren Komplexität von AG- und KGaA-Gründungen bleibt jedoch im Einzelfall entscheidend, ob die Amtspflichten der Notarinnen und Notare, insbesondere nach § 17 BeurkG, im Online-Verfahren uneingeschränkt erfüllt werden können.

¹² § 12 Abs. 1 HGB-E.

¹³ § 707b Nr. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 HGB-E.

¹⁴ § 5 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 12 Abs. 1 HGB-E.

¹⁵ Dies gilt selbstverständlich nur, soweit andere Formvorschriften – z.B. § 311b Abs. 1 BGB – nicht entgegenstehen.

Beschränkung auf konsensuale Rechtsgeschäfte

Die Ausweitung notarieller Online-Verfahren ist gerade deshalb überzeugend, weil sie sich auf konsensuale, klar abgrenzbare und im Geschäftsverkehr besonders beschleunigungsbedürftige Vorgänge konzentriert.

Videokonferenzen eignen sich vor allem für einfach gelagerte, konsensuale Vorgänge ohne gegenläufige Interessen, bei denen Beratungs- und Belehrungsfunktionen äquivalent zum Präsenzverfahren gewährleistet sind. Gerade im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen, Registeranmeldungen und Vollmachten entfalten notarielle Online-Verfahren deswegen ihren größten praktischen Nutzen. Denn dort entstehen Verzögerungen nicht durch das notarielle Verfahren selbst, sondern durch räumliche Distanz, papiergebundene Vollmachten, Auslandsbeglaubigungen, Apostillen, Legalisationen und Medienbrüche. Gerade für diese Vorgänge können und sollten die Beschleunigung, Erleichterung und örtliche Unabhängigkeit notarieller Online-Verfahren in vollem Maße ausgeschöpft werden.

Im Falle widersprechender Interessenslagen oder Konstellationen mit schutzbedürftigen und unerfahrenen Beteiligten stößt das Videokommunikationsformat jedoch naturgemäß an Grenzen: Schwächere Parteien äußern sich in Videokonferenzen erfahrungsgemäß zurückhaltender; non-verbale Signale und situative Dynamiken sind nur eingeschränkt wahrnehmbar. Damit sinken die Möglichkeiten des Notars, Drucksituationen, Missverständnisse oder fehlendes Verständnis der Tragweite rechtzeitig zu erkennen, auszugleichen und so die präventiven Kernaufgaben des Notariats zu erfüllen.

Gemäß § 17 BeurkG soll der Notar *„den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, dass Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden.“*

Daher ist die Beschränkung auf konsensuale Rechtsgeschäfte keine unnötige Begrenzung, sondern eine sachgerechte Differenzierung. Sie ermöglicht Beschleunigung dort, wo sie im Gesellschafts- und Registerrecht praktisch gebraucht wird, insbesondere bei Gründungen, Vollmachten und Registervollzug. In komplexeren, potenziell streitigen Vorgängen kommt das gesetzliche Leitbild der Beratungsfunktion und des Übereilungsschutzes durch die notarielle Beurkundung dagegen besonders zum Tragen – hier muss das Präsenzverfahren der vorzugswürdige Standard bleiben.



Ausschussdrucksache 21(6)81b
vom 30. April 2026, 08:04 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Sebastian Omlor

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im
Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur
Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf
Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

BT-Drucksache 21/4782

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



**Universität
Marburg**

Philipps-Universität Marburg | FB01 | Prof. Dr. Sebastian Omlor | 35032 Marburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Philipps-Universität Marburg
Fachbereich Rechtswissenschaften
Institut für das Recht der Digitalisierung
Professur für Bürgerliches Recht, Handels-
und Wirtschaftsrecht, Bankrecht sowie
Rechtsvergleichung
Prof. Dr. Sebastian Omlor,
LL.M. (NYU), LL.M. Eur.
E omlor@jura.uni-marburg.de
Sokr.: Frau Diana Happel-Schäfer
E sekretariat.omlor@jura.uni-marburg.de
T +49 6421 28-21724
Universitätsstr. 6
D-35032 Marburg
Marburg, den 30.04.2026

Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung
am 4. Mai 2026**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-
Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht,
zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur
Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und
Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher
Benachteiligung**

(BT-Drucksache 21/4782)

Postanschrift

Philipps-Universität Marburg
Fachbereich Rechtswissenschaften
Ausschuss für Recht und Digitalisierung
BT-Drucksache 21(6)811
35032 Marburg

Hausanschrift

Universitätsstr. 6
D-35032 Marburg



**Institut
für das Recht der
Digitalisierung**
Seite 2 von 8

Zusammenfassung

1. Der Gesetzentwurf stellt einen überzeugenden und folgerichtigen Schritt zur Fortentwicklung der notariellen Online-Verfahren dar. Er stärkt die Digitalisierung der vorsorgenden Rechtspflege und trägt zugleich den spezifischen Schutzanforderungen notarieller Beurkundung angemessen Rechnung (nachfolgend I.).
2. Der Ansatz einer maßvollen, auf konsensuale und strukturell geeignete Fallgruppen beschränkten Erweiterung ist im Ausgangspunkt zu begrüßen. Er gewährleistet die notwendige Balance zwischen Effizienzgewinnen und der Wahrung der Schutz- und Belehrungsfunktionen notarieller Verfahren. Insbesondere ist keine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG angezeigt (nachfolgend II.).
3. Gleichwohl besteht punktueller Erweiterungsbedarf: Die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen sollte in den Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren einbezogen werden; dies ist sowohl systematisch als auch funktional geboten. Diese Erweiterung gewinnt besondere Bedeutung im Lichte der aktuellen europarechtlichen Entwicklung hin zu einer „EU Inc.“ als unionsweit harmonisierte Gesellschaftsform. Der dort vorgesehene weitgehende Verzicht auf notarielle Mitwirkung ist kritisch zu bewerten, stellt aber zugleich ein realistisches Wettbewerbsszenario dar, auf das das deutsche Gesellschaftsrecht reagieren muss (nachfolgend III.).



I. Zielsetzung und Einordnung des Entwurfs

Der Entwurf fügt sich in die seit der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie eingeschlagene Entwicklung zu einer schrittweisen Digitalisierung des Gesellschaftsrechts ein. Diese Entwicklung ist nicht als bloße Technisierung bestehender Verfahren zu verstehen, sondern als **strukturelle Weiterentwicklung der vorsorgenden Rechtspflege**. Der Gesetzgeber verfolgt ersichtlich das Ziel, die Vorteile digitaler Verfahren nutzbar zu machen, ohne die bewährten Sicherungsmechanismen des deutschen Gesellschaftsrechts aufzugeben.

Die notarielle Beurkundung erfüllt dabei weiterhin zentrale Funktionen. Neben der Identitäts- und Beweisfunktion kommt ihr insbesondere eine präventive Kontroll- und Beratungsfunktion zu, die für die Wirksamkeit und Stabilität gesellschaftsrechtlicher Vorgänge von erheblicher Bedeutung ist. Der Entwurf trägt diesem Befund Rechnung, indem er die Digitalisierung nicht als Ersatz, sondern als neue Verfahrensform innerhalb des bestehenden Systems begreift. Die Nutzung eines gesicherten Videokommunikationssystems sowie qualifizierter Identifikationsverfahren gewährleistet, dass die wesentlichen Schutzfunktionen auch im Online-Verfahren erhalten bleiben.

II. Reichweite des Entwurfs

1. Schrittweise Erweiterung als tragfähiges Regelungskonzept

Der Entwurf folgt einem differenzierenden Ansatz, indem er die notarielle Online-Beurkundung nur auf solche Vorgänge erstreckt, die strukturell für eine digitale Durchführung geeignet sind. Maßgeblich ist dabei insbesondere, ob **typischerweise ein Interessengleichlauf der Beteiligten** besteht und ob die betreffenden **Vorgänge standardisierbar** sind. Diese Orientierung an funktionalen Kriterien ist im Ansatz überzeugend. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die notarielle Beurkundung nicht in allen Konstellationen denselben Anforderungen unterliegt und dass insbesondere konfliktträchtige oder komplexe Sachverhalte einer intensiveren persönlichen Interaktion bedürfen können.

Eine pauschale Ausweitung der Online-Verfahren würde demgegenüber die Gefahr bergen, die notarielle Beurkundung auf ihre formale Funktion zu reduzieren und ihre präventive Schutzwirkung zu schwächen. Der Entwurf vermeidet diese Gefahr bewusst. Er setzt auf eine maßvolle Erweiterung, die die Vorteile digitaler Verfahren nutzbar macht, ohne die strukturellen und gewachsenen Grundlagen der vorsorgenden Rechtspflege in Frage zu stellen. Dieser Ansatz ist im Grundsatz zu begrüßen, auch wenn damit eine permanente Notwendigkeit zur Überprüfung von Erweiterungspotentialen verbunden ist.



2. Keine Ausweitung auf sämtliche Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG

Eine darüberhinausgehende Ausdehnung der notariellen Online-Beurkundung auf sämtliche Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz erscheint demgegenüber nicht angezeigt. Umwandlungsvorgänge zeichnen sich typischerweise durch eine erhebliche strukturelle und rechtliche Komplexität aus. Sie betreffen regelmäßig **tiefgreifende Eingriffe** in die rechtliche und wirtschaftliche Identität der beteiligten Rechtsträger und berühren eine Vielzahl unterschiedlicher Interessenlagen. Anders als bei den im Entwurf erfassten Vorgängen besteht hier häufig **kein hinreichender Interessengleichlauf** der Beteiligten. Vielmehr sind Umwandlungen nicht selten durch divergierende Interessen zwischen Gesellschaftern, Organmitgliedern, Gläubigern und Arbeitnehmern geprägt.

Gerade in solchen Konstellationen kommt der notariellen Beurkundung in ihrer klassischen Präsenzform eine gesteigerte Bedeutung zu. Die persönliche Interaktion ermöglicht es der Notarin oder dem Notar, komplexe Sachverhalte umfassend aufzuklären, den wirklichen Willen der Beteiligten zu erforschen und auf etwaige Schutzbedürfnisse – insbesondere im Hinblick auf Minderheiten- und Gläubigerschutz – angemessen zu reagieren. Diese Funktionen lassen sich im Rahmen einer Videokommunikation nur eingeschränkt wahrnehmen. Insbesondere ist es schwieriger, unausgesprochenen Beratungsbedarf zu erkennen und konfliktbehaftete Diskussionen sachgerecht zu moderieren.

Hinzu tritt, dass Umwandlungsvorgänge regelmäßig mit erhöhten Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung und die rechtliche Belehrung verbunden sind. Während bei standardisierbaren und konsensualen Vorgängen die Beweis- und Identitätsfunktion im Vordergrund stehen kann, verlangt die Umwandlung als strukturell vielschichtiger Vorgang eine **intensive präventive Kontrolle**. Diese dient nicht nur dem Schutz der unmittelbar Beteiligten, sondern auch der Funktionsfähigkeit des Rechtsverkehrs insgesamt.

Vor diesem Hintergrund überzeugt der im Gesetzentwurf angelegte Ansatz einer differenzierenden und auf geeignete Fallgruppen beschränkten Erweiterung. Eine pauschale Einbeziehung sämtlicher Umwandlungsvorgänge würde demgegenüber die Gefahr bergen, das hohe Schutzniveau der notariellen Beurkundung zu relativieren und die vorsorgende Rechtspflege in Bereichen mit gesteigertem Konflikt- und Gefährdungspotential zu schwächen. Auch die Bundesnotarkammer weist zutreffend darauf hin, dass weitergehende Ausweitungen über die vorgesehenen, strukturell geeigneten Konstellationen hinaus nicht angezeigt sind, um das Qualitätsniveau notarieller Amtsausübung nicht zu gefährden. Die Beschränkung der Online-Beurkundung auf konsensuale und typisierbare Vorgänge erweist sich damit auch im Hinblick auf das Umwandlungsrecht als sachgerecht.



III. Erweiterung um die GmbH-Anteilsabtretung

1. Systematische Inkonsistenz

Ungeachtet der weitgehenden Zustimmung zum Anwendungsbereich erscheint es jedoch geboten, diesen in einem zentralen Punkt zu erweitern. Die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen ist bislang nicht erfasst, obwohl sie zu den **praktisch wichtigsten gesellschaftsrechtlichen Vorgängen** zählt. Diese Ausklammerung führt zu einer systematischen Inkonsistenz. Während Gründung, Kapitalmaßnahmen und bestimmte Beschlussfassungen bereits online abgewickelt werden können, verbleibt die **Veränderung der Beteiligungsstruktur** im Kernbereich der Gesellschaft weiterhin im Präsenzverfahren.

Diese Differenzierung überzeugt weder systematisch noch funktional. Die Anteilsabtretung weist in einer Vielzahl von Fällen eine vergleichbare Struktur wie bereits onlinefähige Vorgänge auf. Insbesondere bei konsensualen Transaktionen, wie sie etwa im Rahmen von Finanzierungsrunden oder konzerninternen Umstrukturierungen häufig vorkommen, stehen die Beweis- und Identitätsfunktion der Beurkundung im Vordergrund. Diese Funktionen können durch das bestehende Online-Verfahren zuverlässig erfüllt werden. Eine generelle Ungeeignetheit der Anteilsabtretung für die Online-Beurkundung lässt sich daher nicht feststellen.

Hinzu tritt, dass die derzeitige Rechtslage zu erheblichen **praktischen Friktionen** führt. Die fehlende Einbeziehung der Anteilsabtretung zwingt die Beteiligten zu Medienbrüchen, verlängert Transaktionsprozesse und erhöht den organisatorischen Aufwand, insbesondere in internationalen Konstellationen. Dies steht im Widerspruch zum Ziel einer kohärenten Digitalisierung des Gesellschaftsrechts.

2. Europäischer Wettbewerb

Die Notwendigkeit einer solchen Erweiterung wird durch die aktuelle europäische Rechtsentwicklung zusätzlich unterstrichen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur **Einführung einer „EU Inc.“** (COM(2026) 321 final) zielt auf eine weitgehend digitalisierte Gesellschaftsform, bei der zentrale Vorgänge – einschließlich der Anteilsübertragung – ohne notarielle Mitwirkung abgewickelt werden sollen. Damit wird ein Modell etabliert, das konsequent auf Geschwindigkeit und Verfahrensvereinfachung ausgerichtet ist.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung einer „EU Inc.“ ist vor dem Hintergrund eines zunehmenden Wettbewerbs um attraktive gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen zu sehen. Ziel des Vorhabens ist es, eine unionsweit einheitliche, vollständig harmonisierte Gesellschaftsform zu schaffen, die insbesondere den Bedürfnissen von Start-ups und wachstumsorientierten Unternehmen Rechnung tragen soll. Ausgangspunkt ist die Diagnose



einer fortbestehenden Fragmentierung des europäischen Gesellschaftsrechts, die grenzüberschreitende Tätigkeit erschwert und Investitionsentscheidungen beeinträchtigt. Dem soll durch die Einführung eines „28. Regimes“ begegnet werden, das neben den nationalen Rechtsformen steht und durch einheitliche, unmittelbar geltende Regeln geprägt ist.

Zentrales Strukturmerkmal dieses Regimes ist seine konsequente Ausrichtung auf digitale Verfahren. Die vorgeschlagene EU Inc. ist als „**digital by default**“-Gesellschaft konzipiert, deren gesamter Lebenszyklus – von der Gründung über die Kapitalmaßnahmen bis hin zur Übertragung von Anteilen – vollständig digital und weitgehend standardisiert abgewickelt werden soll. Diese Konzeption dient erkennbar dem Ziel, Transaktionskosten zu senken, Verfahren zu beschleunigen und die Skalierbarkeit unternehmerischer Tätigkeit im Binnenmarkt zu verbessern. In diesem Zusammenhang käme es zu einer deutlichen Verschiebung im institutionellen Gefüge: Die traditionelle Einbindung von Intermediären, insbesondere der Notariate, soll in den Hintergrund treten. Stattdessen setzt der Vorschlag auf registergestützte, automatisierte und teilweise ex-post angelegte Kontrollmechanismen sowie auf die Nutzung unionsweiter digitaler Identitäts- und Vertrauensinfrastrukturen.

Diese Abkehr von der präventiven Kontrolle durch unabhängige Amtsträger ist aus rechtsstaatlicher Sicht überaus **kritisch zu bewerten**. Die notarielle Mitwirkung erfüllt im deutschen Recht eine zentrale Funktion für die Gewährleistung rechtssicherer und ausgewogener privatautonomer Entscheidungen. Sie verbindet Identitätsprüfung, rechtliche Beratung, Willenserforschung und präventive Missbrauchskontrolle in einer institutionell abgesicherten Form. Der Verzicht auf diese Elemente zugunsten rein technischer oder nachgelagerter Kontrollen führt zu einer strukturellen Verschiebung vom präventiven zum repressiven Rechtsschutz. Dies kann zwar Effizienzgewinne ermöglichen, geht jedoch mit Risiken für die Rechtssicherheit und die Integrität des Rechtsverkehrs einher, insbesondere im Hinblick auf Identitätstäuschungen, Informationsasymmetrien und die Durchsetzung zwingender Schutzstandards.

Gleichwohl ist der Vorschlag nicht lediglich als theoretische Option zu betrachten, sondern als **ernstzunehmendes regulatorisches Wettbewerbsszenario**. Die Europäische Kommission verfolgt mit ihm ausdrücklich das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Wirtschaftsraums zu stärken, Investitionen zu erleichtern und insbesondere Start-ups sowie Scale-ups ein attraktives, unionsweit einheitliches Rechtsumfeld zu bieten. Die konsequente Digitalisierung und Standardisierung zentraler gesellschaftsrechtlicher Vorgänge – einschließlich der Anteilsübertragung – stellt dabei einen wesentlichen Bestandteil des Konzepts dar. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass die EU Inc. in absehbarer Zeit als alternative Rechtsform zur Verfügung stehen wird und damit in einen funktionalen Wettbewerb zu den nationalen Gesellschaftsformen tritt.



Die richtige Antwort auf diese Entwicklung kann jedoch nicht in einem Abbau notarieller Schutzmechanismen liegen. Die **Stärke des deutschen Systems** liegt gerade in der Verbindung von Effizienz und Rechtssicherheit. Ziel muss es daher sein, diese Kombination auch im digitalen Raum aufrechtzuerhalten.

Die Einbeziehung der GmbH-Anteilsabtretung in das notarielle Online-Verfahren stellt in diesem Zusammenhang einen konsequenten und zugleich maßvollen Schritt dar. Sie ermöglicht eine erhebliche Verbesserung der praktischen Abläufe, ohne die präventive Kontrollfunktion des Notariats in Frage zu stellen. Zugleich trägt sie dazu bei, die digitale Leistungsfähigkeit der GmbH als zentraler Gesellschaftsform des deutschen Rechts zu stärken und ihre Attraktivität im europäischen Wettbewerb zu sichern.

IV. Gesamtbewertung

Der Gesetzentwurf ist **insgesamt zu begrüßen**. Er setzt die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts in einer Weise fort, die sowohl den Anforderungen der Praxis als auch den Schutzbedürfnissen der Beteiligten gerecht wird. Der gewählte Ansatz einer maßvollen Erweiterung erweist sich als tragfähig und überzeugend.

Die vorgeschlagene Ergänzung um die Einbeziehung der GmbH-Anteilsabtretung fügt sich in dieses Konzept ein. Sie schließt eine systematische Lücke, verbessert die Kohärenz des digitalen Gesellschaftsrechts und trägt den **Herausforderungen eines sich wandelnden europäischen Wettbewerbsumfelds** Rechnung. Der Entwurf sollte daher mit dieser Erweiterung umgesetzt werden.



Ausschussdrucksache 21(6)81c
vom 30. April 2026, 13:36 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Markus Sikora

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im
Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur
Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf
Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

BT-Drucksache 21/4782

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

Stellungnahme der Bundesnotarkammer

30. April 2026

Zusammenfassung:

Die Bundesnotarkammer begrüßt den vorliegenden Regierungsentwurf ausdrücklich und vollumfänglich und sieht darin einen gelungenen Beitrag zur weiteren Digitalisierung im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege. Dabei ist die Stellungnahme auf die Regelungen zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht beschränkt und verhält sich nicht zu den weiteren im Entwurf vorhandenen Regelungen.

Im Einklang mit den durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) sowie das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG) geschaffenen Grundlagen werden die bewährten notariellen Online-Verfahren nun erneut in wesentlichen Punkten erweitert. Rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten dadurch neue Handlungsspielräume, und die Nutzung und Verbreitung der notariellen Online-Verfahren wird gefördert. Insgesamt wird damit ein weiterer Impuls für die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland gesetzt.

Mit dem Gesetzesvorhaben werden gleich mehrere Ziele des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD vom 5. Mai 2025 zur Modernisierung des Justiz- und Wirtschaftsstandorts umgesetzt. So werden durch die Ausweitung der notariellen Online-Verfahren notarielle Vorgänge vereinfacht und weitere digitale Beurkundungsprozesse ermöglicht (Zeilen 102 bis 104). Dies trägt auch dazu bei, das politisch gesetzte Ziel zu erreichen, Unternehmensgründungen innerhalb von 24 Stunden zu ermöglichen, wozu ein medienbruchfreier und digitaler Datenaustausch zwischen Notariat, Registern, Finanzverwaltung und weiteren Behörden essenziell ist (Zeilen 105 bis 106). Die Digitalisierung der Justiz wird damit konsequent fortgeführt, und Medienbrüche werden abgeschafft (Zeilen 2024 bis 2025). Auch dem übergeordneten Ziel, das gesamte Staatshandeln mit Effizienzsteigerungen und Digitalisierung zu begleiten, wird Rechnung getragen (Zeilen 1784 bis 1785). Denn die notariellen Online-Verfahren führen zu effizienteren und schnelleren Abläufen bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen, und sie vermeiden zugleich Medienbrüche. Damit stellt die Ausweitung der notariellen Online-Verfahren einen wichtigen Baustein dar, um Prozesse zu beschleunigen sowie die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger zu entlasten. Darüber hinaus sparen die notariellen Online-Verfahren Ressourcen und stellen nicht zuletzt einen Schritt hin zu mehr Nachhaltigkeit dar.¹

Besonders begrüßen wir, dass Anmeldungen zur Eintragung in das künftige Stiftungsregister vollständig digital ermöglicht werden, weil diese ihrer Struktur nach besonders geeignet für die notariellen Online-Verfahren sind (dazu unten B.). Positiv hervorzuheben ist auch die Ausweitung auf Vollmachten zur Anmeldung beim Handels-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister, da diese einen aus der notariellen Praxis vermehrt artikulierten Bedarf adressiert (dazu

¹ Gemeint ist insbesondere das Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, siehe Seite 1 des Referentenentwurfs.

unten C.). Ferner begrüßen wir die Ausweitung auf Gründungen von Aktiengesellschaften sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (dazu unten D.). Einen weiteren konsequenten Schritt stellt die Ausweitung auf Vollmachten zur Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung dar (dazu unten E.I.). Außerdem begrüßen wir die bislang implizit und nunmehr ausdrücklich vorgesehenen Vollmachten zur Abgabe der Erklärung zur Übernahme eines Geschäftsanteils einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (dazu unten E.II.).

Ausdrücklich zu begrüßen ist auch der Umfang der Ausweitung des Anwendungsbereichs der notariellen Online-Verfahren (dazu unten F.). Insofern ist eine klare Orientierung an den jeweils mit den betreffenden Formvorschriften verfolgten Zwecken zwingend geboten. Die notariellen Online-Verfahren eignen sich aufgrund der Besonderheiten der Videokommunikation in erster Linie für konsensuale Vorgänge des Gesellschaftsrechts, bei denen die Beweis-, Kontroll- und Filterfunktion im Vordergrund steht. Dies wurde bei der Einführung der notariellen Online-Verfahren berücksichtigt und liegt auch der Ausgestaltung des aktuellen Erweiterungsvorhabens zugrunde. Insgesamt verfolgt der Referentenentwurf damit den überzeugenden Ansatz einer dogmatisch konsistenten Ausweitung des Anwendungsbereichs der notariellen Online-Verfahren in der Tiefe anstelle einer sachfremden Ausweitung in der Breite. Die Bundesnotarkammer unterstützt dieses Konzept vollumfänglich.

Lediglich folgende Aspekte bedürfen aus unserer Sicht einer geringfügigen Anpassung:

- Es bietet sich eine sprachliche Präzisierung des Wortlauts des § 12 Abs. 1 Satz 1 HGB an, um die Errichtungsform der Registervollmacht auch für den unbefangenen Leser eindeutig darzustellen (C.II.).
- In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass auch die Nachgenehmigung der Gründung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Rahmen der notariellen Online-Verfahren zulässig ist (E.II.).
- Das Datum des Inkrafttretens der Regelungen zum Stiftungsregister sollte nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, sodass eine bestmögliche personelle Begleitung der Umstellungen der technischen Systeme möglich ist (F.).

Im Einzelnen:

A. Zu den Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die Bundesnotarkammer begrüßt die Änderungen des § 77 BGB-E. Sie zeichnen eine in der Literatur ganz herrschende Meinung zu Formvorgaben bezüglich Vollmachten zu

Vereinsregisteranmeldungen nach.² Bislang wurde lediglich für die Anmeldung nach § 77 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich bestimmt, dass diese mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben ist. Bezüglich der Vollmacht zur Anmeldung schwieg das Gesetz. Gleichwohl richtete sich nach allgemeiner Meinung bereits bislang die Formanforderung nicht nach der allgemeinen Vorschrift des § 167 Abs. 2 BGB, sondern stattdessen nach den allgemeinen Anforderungen an Vollmachten zur Registeranmeldung. Dies wird durch § 77 Abs. 1 Satz 2 BGB-E nun ausdrücklich klargestellt.

Erfreulich ist darüber hinaus die klarstellende Ergänzung um den Verweis auf Bescheinigungen gemäß § 21 Abs. 3 BNotO. Demnach sind Notarinnen und Notare dafür zuständig, Bescheinigungen über eine durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht auszustellen. Für die Anmeldung zum Vereinsregister bedeutet dies, dass der Anmeldung nicht zwingend die Vollmachtsurkunde beigelegt werden muss. Stattdessen genügt eine Bescheinigung der Notarin bzw. des Notars gemäß § 21 Abs. 3 BNotO. Die Bescheinigung selbst erfolgt dabei in Vermerkform gemäß §§ 39, 39a BeurkG.³ Mithin ist es möglich, die Bescheinigung im Rahmen der notariellen Online-Verfahren vollständig digital aufzunehmen, wodurch Medienbrüche durch das Einscannen von papierernen Vollmachten vermieden werden können.

B. Zu den Änderungen des Stiftungsregistergesetzes

Positiv hervorzuheben sind auch die Änderungen des § 3 StiftRG-E. Diese eröffnen die notariellen Online-Verfahren auch für Anmeldungen zum künftigen Stiftungsregister. Das Stiftungsregister eignet sich dafür in besonderer Weise. Denn es weist hinsichtlich Funktion und Aufbau große Ähnlichkeiten mit dem Vereinsregister auf. Auch die Formzwecke des § 3 StiftRG-E decken sich mit § 77 BGB. Das Formerfordernis soll – wie bei den Anmeldungen zum Vereinsregister – vor allem gewährleisten, dass die beglaubigende Stelle die Identität der Anmeldenden prüft, sodass sich die Registerbehörde darauf verlassen kann, dass die ihr übermittelten Anmeldungen von den Mitgliedern der Stiftungsvorstände oder den Liquidatoren der Stiftungen stammen.⁴ Darüber hinaus ist aus Gesichtspunkten der Geldwäscheprävention (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG) sowie der Sanktionsdurchsetzung (z.B. Art. 2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014) eine verlässliche Identifizierung durch Notarinnen und Notare im Wirtschaftsverkehr unerlässlich. Auch war bereits bislang eine elektronische Übermittlung der Anmeldungen zum Stiftungsregister in § 3 Abs. 2 Satz 2 StiftRG-E vorgesehen. Vor diesem Hintergrund werden Medienbrüche reduziert, und die Anmeldungen von Stiftungen fügen sich kohärent in den Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren ein.

² Vgl. dazu nur BeckOGK/Geißler, Stand: 1. September 2025, § 77 BGB, Rn. 5; BeckOK/Schöpfli, 75. Ed. 1. August 2025, § 77 BGB, Rn. 3; MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, § 77 BGB, Rn. 3.

³ Vgl. dazu nur BeckOK-BNotO/Sander, 12. Ed., Stand 1. August 2025, § 21 Rn. 70; BGH, DNotZ 2017, 303, 306; Winkler, BeurkG, 21. Auflage 2023, § 39 Rn. 13.

⁴ Vgl. Regierungsentwurf zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, BT-Drs. 19/28173, Seite 91. Daneben erfüllt die regelhafte Prüfung und sorgfältige Aufbereitung der Anmeldung durch Notarinnen und Notare eine Filter- und Entlastungsfunktion zu Gunsten der Registergerichte, vgl. dazu auch NK-HGB/Lamsa, 4. Aufl. 2024, HGB § 12 Rn. 18 sowie § 378 Abs. 3 Satz 1 FamFG.

C. Zu den Änderungen des Handelsgesetzbuchs

I. § 12 Abs. 1 Satz 4 HGB-E

§ 12 Abs. 1 Satz 4 HGB-E ermöglicht es, Vollmachten zur Anmeldung beim Handelsregister im Rahmen der notariellen Online-Verfahren zu errichten. Diese sind bislang lediglich im Rahmen von Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung möglich.⁵

Diese Änderung ist zu begrüßen. Dadurch wird ein aus der Praxis verschiedentlich geäußerter Bedarf adressiert. Registervollmachten bieten insbesondere bei Personengesellschaften mit zahlreichen Gesellschaftern (z. B. Publikumpersonengesellschaften) einen großen Mehrwert. Denn bei diesen müssen Registeranmeldungen grundsätzlich von sämtlichen Gesellschaftern unterschrieben bzw. signiert werden. Dies kann zu langen Abwicklungszeiten und Verzögerungen führen. Besonders plastisch lässt sich dies am Beispiel von Investmentfonds verdeutlichen, die regelmäßig in der Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG organisiert sind und an denen (institutionelle) Investoren als Kommanditisten beteiligt sind. Aufgrund der häufigen Wechsel im Gesellschafterbestand sowie sonstiger Änderungen (z. B. Umfirmierungen) ist typischerweise eine Vielzahl von Handelsregisteranmeldungen erforderlich. Diese müssen dabei in aller Regel von sämtlichen Kommanditisten unterschrieben werden. Um die Handlungsfähigkeit des Fonds auch bei einer Vielzahl von Investoren sicherzustellen, wird daher die Komplementärin üblicherweise zur Vornahme der notwendigen Handelsregisteranmeldungen bevollmächtigt. Bislang steht die Möglichkeit der notariellen Online-Verfahren für diese Vollmachten noch nicht zur Verfügung, sodass es insoweit zu einem teilweise digitalen und teilweise analogen Verfahren kommt. Die Anmeldung selbst kann bereits im notariellen Online-Verfahren durchgeführt werden. Die für die Anmeldung notwendige Vollmacht muss jedoch bisher als papierene Urkunde errichtet werden. Insoweit sind die Vorteile der notariellen Online-Verfahren gemindert, da für die Errichtung der Vollmacht zusätzliche Aufwände anfallen (z. B. Fahrt- und Postlaufzeiten). Insbesondere bei ausländischen Investoren ist die Einholung dieser Vollmachten wegen der teilweise erforderlichen Überbeglaubigung in Form einer Apostille oder Legalisation sehr zeitaufwendig. Hier führt die Möglichkeit eines Online-Verfahrens sowohl zu einer Vereinfachung als auch zu einer erheblichen Beschleunigung des (grenzüberschreitenden) Rechtsverkehrs. Denn die Vollmacht kann nunmehr über die Online-Verfahren direkt bei einer Notarin oder einem Notar in Deutschland errichtet werden. Die Errichtung einer (papierenen) Vollmacht im Ausland einschließlich einer etwa erforderlichen Apostille oder Legalisation und ihre anschließende Übersendung auf dem Postweg sind damit nicht mehr erforderlich.

Die Erweiterung fügt sich darüber hinaus nahtlos in das bestehende dogmatische System ein. Das Formerfordernis der Registervollmacht dient, ebenso wie das der Registeranmeldung,

⁵ Vgl. BT-Drs. 20/1672, Seite 22.

neben der Beweis- und Filterfunktion⁶ maßgeblich der Identitätsprüfung.⁷ Die Erteilung von Registervollmachten stellt für die regelmäßig geschäftserfahrenen Beteiligten einen bereits bekannten Vorgang dar, der einvernehmlich erfolgt und wegen des geringen Handlungsspielraums des oder der Bevollmächtigten keiner gesteigerten Belehrung bedarf. Neben den Registervollmachten ermöglicht § 12 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 HGB-E auch die Miterrichtung von Vollmachten für Erklärungen gegenüber Behörden und Gerichten, welche nicht der notariellen Form bedürfen. Auch diese Erweiterung begrüßen wir ausdrücklich. Dadurch wird auch die Erledigung von Formalitäten wie Behördengängen erfasst, welche im Zusammenhang mit einer Handelsregisteranmeldung typischerweise zusammen anfallen und ebenfalls von Interessengleichlauf der Beteiligten und geringer Komplexität geprägt sind. Dazu gehören etwa die Gewerbeanzeige, die Meldung zum Transparenzregister oder die Beantragung der Betriebsnummer.

Ebenfalls ist zu begrüßen, dass über die Verweisungen in § 5 Abs. 2 PartGG und § 707b Nr. 2 BGB die dargestellte Erweiterung der notariellen Online-Verfahren auch für das Partnerschaftsregister und das Gesellschaftsregister gelten.

II. § 12 Abs. 1 Satz 3 HGB-E

6

Die sprachliche Klarstellung in § 12 Abs. 1 Satz 3 HGB-E ist ausdrücklich zu begrüßen. Bislang hieß es, dass die „gleiche“ Form für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich ist. Bei unbefangener Lektüre war nicht unmittelbar ersichtlich, ob damit die Vorgabe des Satz 1 (öffentlich beglaubigt) oder des Satz 2 (§ 40a BeurkG) gemeint war. Nunmehr bezieht sich der Normwortlaut ausdrücklich auf die in Satz 1 vorgeschriebene Form. Auch wenn in der Literatur bereits einhellig von einem Bezug zu Satz 1 ausgegangen wurde,⁸ da es sich bei Satz 2 genau genommen um keine Regelung der Form, sondern des Verfahrens handelt,⁹ trägt die sprachliche Klarstellung zu mehr Sicherheit in der Rechtsanwendung bei.

Darüber hinaus könnte sich in Bezug auf § 12 Abs. 1 Satz 1 HGB eine Präzisierung, beispielsweise durch eine geringfügige Umstellung des Normwortlautes, anbieten. Denn der Verweis in § 12 Abs. 1 Satz 3 HGB-E auf die „elektronisch“ öffentlich beglaubigte Form in Satz 1 könnte dahingehend verstanden werden, dass die Registervollmacht in der Form des § 40a BeurkG errichtet werden kann. Mit dem Bezug auf das Wort „elektronisch“ ist jedoch nicht die Form der Errichtung, sondern stattdessen die Form der Übermittlung an das Registergericht gemeint. Der Unterschied zwischen Form der Errichtung und Art der Übermittlung sollte im Wortlaut noch klarer zum Ausdruck kommen.

⁶ Vgl. dazu BeckOGK/Beurskens, 1.1.2026, HGB § 12 Rn. 45.

⁷ Vgl. nur MüKo/Krafka, 6. Aufl. 2025, § 12 HGB, Rn. 42; BeckOGK/Beurskens, 15. Mai 2025, § 12 HGB, Rn. 40; BeckOK/Müther, 47. Ed. 1. Juli 2025, § 12 HGB, Rn. 9. Daneben kommt den Notarinnen und Notaren auch eine Filter- und Entlastungsfunktion zu Gunsten der Registergerichte zu, NK-HGB/Lamsa, 4. Aufl. 2024, HGB § 12 Rn. 18 sowie § 378 Abs. 3 Satz 1 FamFG.

⁸ Vgl. dazu nur MüKo-HGB/Krafka, 6. Aufl. 2025, § 12 Rn. 42; BeckOGK-HGB/Beurskens, Stand: 1.1.2026, § 12 Rn. 70.

⁹ BT-Drs. 20/1672, S. 18.

Dass dieses Verständnis durch den Entwurf bereits jetzt intendiert ist, wird an § 12 Abs. 1 Satz 4 HGB-E deutlich. Demnach wird die Errichtung der Registervollmacht über das Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer gemäß §§ 16a bis 16e BeurkG ermöglicht. Damit ist ausdrücklich nur die Errichtung als Niederschrift und nicht als Vermerkurkunde (§ 40a BeurkG) eröffnet. Die Übermittlung an das Registergericht erfolgt – wie in allen anderen Fällen – elektronisch gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 HGB-E.

Die Bundesnotarkammer begrüßt diese sachgerechte Regelung. Grund für die Errichtung der Registervollmacht als Niederschrift im Gegensatz zur Vermerkurkunde ist die Einsatzmöglichkeit im Rechtsverkehr. Denn nur von (elektronischen) Niederschriften können Ausfertigungen gemäß §§ 47, 49 BeurkG erteilt werden, welchen die Gutgläubenswirkung des § 172 BGB zukommt.

D. Zu den Änderungen des Aktiengesetzes

Die Erweiterung der notariellen Online-Verfahren auf die Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien stellt einen sinnvollen Schritt dar, welcher mit den tragenden Grundsätzen und den im Vordergrund stehenden Schutzzwecken der notariellen Online-Verfahren in Einklang steht. Insbesondere handelt es sich bei der Gründung einer Aktiengesellschaft um einen konsensualen Vorgang, welcher in der Regel bezüglich der Anzahl der Gründerinnen und Gründer und der zu Beginn vorhandenen Organisationsstruktur überschaubar sein wird. Denn die komplexeren Organisationsstrukturen entstehen regelmäßig erst im Laufe der Zeit, sodass direkt zu Beginn der Beweis-, Kontroll- und Filterfunktion eine zentrale Rolle zukommt. Aspekte wie jener des Ausgleichs widerstreitender Interessen, konkret des Minderheitenschutzes, welche die notarielle Beratungsfunktion stärker in den Vordergrund treten lassen, sind im Gründungsvorgang regelmäßig nicht berührt. Auch ist bei komplexeren Gründungsvorgängen (z.B. zahlreiche Beteiligte, Gründungen mit hohem Grundkapital etc.) weiterhin eine Beurkundung im Präsenzverfahren möglich.

7

I. Zu § 23 AktG-E

Die Regelungen in § 23 Abs. 1 und Abs. 1a AktG-E orientieren sich an der Struktur der gesetzlichen Regelungen zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus § 2 Abs. 2 und Abs. 3 GmbHG. Die Aufnahme der notariellen Vollmacht zur Gründung in § 23 Abs. 1a AktG-E ist sinnvoll, um den bereits unter C.I. beschriebenen praktischen Hemmnissen im Rahmen der Gründung vorzubeugen. Die Bundesnotarkammer befürwortet diese Änderungen umfassend, insbesondere auch die durch den Regierungsentwurf erfolgte sprachliche Präzisierung.

II. Zu § 30 AktG-E

Auch die neue Regelung in § 30 Abs. 1 AktG-E zu Bestellungsbeschlüssen ist in besonderem Maße positiv hervorzuheben. Sie fügt sich schlüssig in die Systematik des Aktiengesetzes

sowie der notariellen Online-Verfahren ein und setzt die Übertragung der bereits bestehenden Möglichkeiten aus dem GmbHG in das AktG mit erfreulicher Klarheit um.

III. Zu § 280 AktG-E

Die Bundesnotarkammer begrüßt außerdem auch die Änderungen in § 280 AktG-E ausdrücklich, durch die die Gründung von Kommanditgesellschaften auf Aktien im Wege der Online-Verfahren ermöglicht wird. Besonders begrüßenswert sind dabei auch die redaktionellen Anpassungen im Rahmen des Regierungsentwurfs bezüglich der Errichtungsform von Gründungsvollmachten sowie der Bestellung des Aufsichtsrats und der Abschlussprüfer gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 AktG-E.

E. Zu den Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

I. Zu § 47 GmbHG-E

Die Ausweitung der notariellen Online-Verfahren auf Stimmrechtsvollmachten für Gesellschafterversammlungen stellt einen sinnvollen Schritt dar. Denn bereits jetzt ist es möglich, einstimmige satzungsändernde Beschlüsse im Rahmen der notariellen Online-Verfahren zu beurkunden (vgl. § 53 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 GmbHG). Allerdings fehlt bislang die Möglichkeit, die zeitlich vorgelagerte Vollmacht zur Stimmabgabe im Wege der notariellen Online-Verfahren zu errichten. Dies deckt sich auch mit dem sonstigen Anwendungsbereich und den zu wählenden Formzwecken der Online-Verfahren, da es sich bei der Erteilung einer Vollmacht um einen einseitigen und konsensualen Vorgang handelt.

8

II. Zu § 55 GmbHG-E

In § 55 Abs. 1 Satz 3 BeurkG-E wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Vollmacht zur Übernahmeerklärung auch im Rahmen der notariellen Online-Verfahren gemäß §§ 16a bis 16e BeurkG errichtet werden kann. Diese Klarstellung ist zu begrüßen, da in der Praxis teils eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Zulässigkeit der Errichtung entsprechender Vollmachten herrscht. Eine inhaltliche Änderung ist damit gleichwohl nicht verbunden, weil sich die Zulässigkeit bereits aus den Gesetzesmaterialien zum DiREG ergibt.¹⁰

Auch die Ergänzungen im Regierungsentwurf in Form des § 55 Abs. 1 Satz 3 GmbHG bezüglich der erforderlichen Form für die Erteilung einer Vollmacht sowie die Klarstellung im Besonderen Teil des Regierungsentwurfs, wonach auch Nachgenehmigungen auf diese Weise errichtet werden können, werden explizit begrüßt.

Es wird lediglich angeregt, eine entsprechende Klarstellung zur Zulässigkeit der Nachgenehmigung auch in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften

¹⁰ Siehe dazu BT-Drs. Drucksache 20/1672, S. 22.

auf Aktien sowie in Bezug auf die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufzunehmen. Dies würde im Einklang mit dem Vorgehen des Gesetzgebers im Rahmen des DiREG stehen, wo ebenfalls die Zulässigkeit der Nachgenehmigung im Rahmen der Gründung einer GmbH in der Gesetzesbegründung festgehalten wurde.¹¹

F. Umfang der Ausweitung

Der Umfang der im Entwurf vorgesehenen konkreten Ausweitungen ist außerordentlich zu begrüßen. Der Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren wird praxisgerecht auf weitere konsensuale Konstellationen ausgedehnt, sodass die Realisierung der jeweils verfolgten Formzwecke vollumfänglich gewährleistet bleibt.

Die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich auf konsensuale Vorgänge zu begrenzen, ergibt sich aus den Besonderheiten der Videokommunikation. Dabei ist es im Vergleich zum Präsenzverfahren schwerer möglich, kontroverse Diskussionen zu moderieren. So wird etwa bei emotionalen Diskussionen aus technischen Gründen von mehreren Audiosignalen regelmäßig nur eines übertragen und die anderen heruntergeregelt. Dadurch wird es erschwert, sämtliche Wortmeldungen und Interessen ausreichend zu berücksichtigen. Auch ist es in einer Videokonferenz über den jeweiligen Kameraausschnitt schwieriger, unausgesprochenen Beratungsbedarf bei Beteiligten zu erkennen. Darüber hinaus stellen kontroverse Verhandlungssituationen besondere Anforderungen an die Notarin oder den Notar, etwa mit Blick auf die Gewährleistung von Minderheiten- oder Verbraucherschutz. Für nicht-konsensuale Vorgänge wie z. B. GmbH-Geschäftsanteilsabtretungen ist das Online-Verfahren daher nicht geeignet.¹² Denn dabei verfolgen Verkäufer und Käufer diametral gegensätzliche Interessen, insbesondere hinsichtlich Kaufpreis, Haftung und Risikoverteilung. Der Notartermin ist daher häufig Teil eines noch offenen Aushandlungsprozesses. Gerade in dieser Phase kommt der notariellen Tätigkeit eine zentrale moderierende und schützende Funktion zu. Letzteres gilt in besonderem Maße auch deshalb, weil Geschäftsanteilsabtretungen häufig im Rahmen von Familienunternehmen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder erbrechtlichen Nachfolgeplanung erfolgen. Damit sind die Vorgänge im Kern oft schenkungs-, familien- oder erbrechtlicher Natur. Diese Rechtsgebiete hat der Gesetzgeber aus gutem Grund explizit aus dem Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren ausgenommen.¹³ Insbesondere werden auf diese Weise an den Transaktionen häufig beteiligte Verbraucher geschützt.¹⁴

Weiter erfolgt die Ausweitung der Online-Verfahren unter strikter Beachtung der Schutzzwecke der konkret betroffenen Formvorschriften. Während bei einigen Formerfordernissen in besonderem Maße die Erforschung des Willens der Beteiligten und die

¹¹ BT-Drs. 20/1672, S. 22.

¹² Vgl. dazu BT-Drs. 20/1672, S. 24.

¹³ Dazu BT-Drs. 19/28177, S. 113 und 115.

¹⁴ Siehe dazu auch BT-Drs. 19/28177, S. 128.

Sachverhaltsaufklärung durch die Notarin oder den Notar sowie die Schutz- und Belehrungsfunktion der Beurkundung im Vordergrund stehen, sind andere Formvorschriften stärker von der Beweisfunktion oder der Filter- und Kontrollfunktion gegenüber staatlichen Registern geprägt.¹⁵ Typische Beispiele für die letztgenannte Gruppe sind Gründungen, einstimmige Satzungsänderungen oder Registeranmeldungen sowie dazugehörigen Vollmachten. Die gewählten Erweiterungen sind entsprechend maßvoll und tragen dem Umstand Rechnung, dass komplexere, beratungsintensive und von Interessensgegensätzen geprägte Vorgänge weiterhin einem Präsenzverfahren vorbehalten bleiben sollten. In diesem Sinne erachtet die Bundesnotarkammer die nun vorgeschlagene Ausweitung als sachgerecht und ausreichend; weitergehende Ausweitungen über den Entwurf hinaus sind aus unserer Sicht nicht angezeigt, um das hohe Qualitätsniveau notarieller Amtsausübung nicht zu gefährden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die rechtsuchende Bevölkerung unabhängig von der Möglichkeit der Online-Verfahren für wesentliche und bedeutsame Geschäfte die Notarin oder den Notar auch weiterhin gerne und im Allgemeinen bevorzugt persönlich aufsucht. Dies hat sich gerade während der Corona-Pandemie gezeigt, als Notarinnen und Notare deutschlandweit der rechtsuchenden Bevölkerung in Präsenz zur Verfügung standen. Obwohl in dieser Zeit ein besonders großer Anreiz zur Nutzung der notariellen Online-Verfahren bestand, ließ sich keine überproportional stärkere Inanspruchnahme im Vergleich zu der Zeit nach den Corona-Jahren feststellen.

G. Zu dem Datum des Inkrafttretens

Die Bundesnotarkammer begrüßt die vorausschauend avisierte Zeitspanne bis zum Inkrafttreten. Insbesondere kann dadurch sichergestellt werden, dass sämtliche technische und organisatorische Maßnahmen in Vorbereitung auf die Ausweitung auf Seiten der Bundesnotarkammer rechtzeitig abgeschlossen werden können.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir außerordentlich, dass die Art. 1 und 3 bis 5 am 1. Oktober in Kraft treten, da es sich dabei weder um einen Wochenend- oder gesetzlichen Feiertag handelt. Hintergrund ist, dass die Umstellungen der technischen Systeme stets personell begleitet werden sollten. Auf diesem Weg kann bestmöglich sichergestellt werden, dass es zu keinen Komplikationen oder Ausfallzeiten kommt. Falls es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Hindernissen kommen sollte, können diese durch die unmittelbar bereitstehende personelle Begleitung bestmöglich mitigiert werden. Auch beginnt mit dem 1. Oktober 2026 ein neues Quartal. Bereits im Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ hat die damalige Bundesregierung festgestellt, dass regelmäßig ein Inkrafttreten zum Beginn eines neuen Quartals angestrebt werden sollte, um den Aufwand für die Umstellung auf neues beziehungsweise geändertes Recht möglichst zu begrenzen.¹⁶

¹⁵ Dazu BT-Drs. 19/28177, S. 115 f.

¹⁶ Gutes Recht von Anfang an - Verständlich und praxisorientiert: Bericht der Bundesregierung zum Stand des Bürokratieabbaus und

Bezüglich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Regelungen zum Stiftungsregister regen wir aus den vorstehenden Gründen an, dass dieser nicht auf den gesetzlichen Feiertag des 1. Januar 2028 fällt. Hier dürfte sich ein Inkrafttreten zum 3. Januar 2028 anbieten.

* * *

Kontakt:

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 34
10117 Berlin

T. +49 30 383866-0

F. +49 30 383866-66

E. bnotk@bnotk.de

Büro Brüssel:

Avenue de Cortenbergh 172
B-1000 Bruxelles

T. +32 2 737900-0

F. +32 2 737900-9

E. buero.bruessel@bnotk.de



Ausschussdrucksache 21(6)81d
vom 30. April 2026, 13:49 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Verena Kaiser

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im
Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur
Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf
Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

BT-Drucksache 21/4782



Stellungnahme zu den Vorschriften zur Einführung des Digitalen Führungszeugnisses im Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung“ (21/4782)“

Das Bundeszentralregister funktioniert weitestgehend digital und automatisiert. Der Informationsaustausch mit Behörden - insbesondere natürlich mit der Justiz - wird schon seit langem in der Regel elektronisch geführt. Das Führungszeugnis für private Zwecke, zum Beispiel zur Vorlage bei privaten Arbeitgebern oder zur Ausübung eines Ehrenamtes, kann bislang zwar online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden, die Zustellung an die Bürgerinnen und Bürger erfolgt dann allerdings in Papierform auf dem Postweg.

Die Registerbehörde erhält dabei - insbesondere im Zusammenhang mit Onlineantragstellungen - regelmäßig Anfragen, ob das Führungszeugnis digital übermittelt werden könne. Die alleinige Ausstellung einer Papierurkunde entspricht insoweit nicht den Ansprüchen, die Bürgerinnen und Bürger an eine moderne Verwaltungsleistung haben. Die Digitalisierung des Führungszeugnisses für private Zwecke ist daher zeitgemäß und allein schon vor diesem Hintergrund uneingeschränkt zu begrüßen. Zudem sind alle Formen des privaten Führungszeugnisses von der Digitalisierung umfasst, d. h. auch erweiterte Führungszeugnisse, die gerade beim beruflichen und ehrenamtlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen bedeutsam sind.

Das bisher in Papierform ausgestellte Führungszeugnis, das wegen des hierfür verwendeten Papiers ‚Gründruck‘ genannt wird, hat hohe Standards, was den Datenschutz und die Fälschungssicherheit anbelangt und genießt dadurch ein großes Vertrauen und eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung.

Die besondere Herausforderung ist es, dass diese Standards auch im Rahmen der Digitalisierung gehalten oder - wo möglich - sogar verbessert werden. Der vorliegende Geset-

SEITE 2 VON 3 zesentwurf schafft hierfür die richtigen Grundlagen. Drei Aspekte sind dabei besonders hervorzuheben:

1. Der Ausgangspunkt für die Erteilung des Digitalen Führungszeugnisses ist die Onlineantragstellung unter Erbringung des elektronischen Identitätsnachweises (§ 30 c Bundeszentralregistergesetz). Hier kann auf die in der Registerbehörde schon seit 2014 bestehende Möglichkeit der Onlineantragstellung beim Bundesamt für Justiz zurückgegriffen werden. Durch die Erbringung des elektronischen Identitätsnachweises über die BundID in Verbindung mit der "Ausweis App" des Bundes ist sichergestellt, dass nur die Person, deren Daten abgefragt werden, oder deren gesetzlicher Vertreter den Antrag stellt. Zudem ist eine gute Datenqualität in Bezug auf die Anfragedaten sichergestellt, da diese aus dem elektronischen Identitätsnachweis über die "Ausweis App" des Bundes ausgelesen werden. Tippfehler und Ungenauigkeiten können insoweit ausgeschlossen werden. Dieser Weg sichert die Antragstellung damit optimal ab und verhindert, dass eine unberechtigte Dritte Person gegen den Willen der betroffenen Person ein Führungszeugnis beantragt.
2. Das Gesetz gibt vor, dass das Digitale Führungszeugnis in der BundID zum Abruf bereitgestellt werden muss. Für die Behörde entfallen der Druck und die Versendung des Führungszeugnisses. Für Bürgerinnen und Bürger wird die Wartezeit auf das Führungszeugnis dadurch erheblich verkürzt. Es ist davon auszugehen, dass das Digitale Führungszeugnis, soweit es sich nicht um ein europäisches Führungszeugnis handelt, in den meisten Fällen am Tag der Antragstellung schon abrufbar sein wird. Da beim europäischen Führungszeugnis ein Beitrag des betroffenen EU-Mitgliedstaats eingeholt wird, dauert es hier grundsätzlich länger.

Genau wie bei der Antragstellung muss sich die betreffende Person auch für den Abruf des Dokumentes über die Bund ID mittels elektronischen Identitätsnachweises authentifizieren, so dass auch hier sichergestellt ist, dass nur die berechtigte Person und kein Dritter Kenntnis von dem Digitalen Führungszeugnis und den ggf. darin enthaltenen sensiblen Daten erhält. Dies erscheint erforderlich und angemessen, um den Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im rein privaten Lebensbereich abzusichern. Die Person kann dann selbst entscheiden, ob sie das Führungszeugnis im privaten Kontext einer anderen Person, einem Arbeitgeber oder einem Verein vorlegt.

Auch die bisherige Onlineantragstellung beim Bundesamt für Justiz sieht diese Absicherung durch Nutzung der "Ausweis App" des Bundes mit dem elektronischen Identitäts-

SEITE 3 VON 3

nachweis und der dazugehörigen PIN vor. Die stetig steigenden Antragszahlen über das Onlineportal des Bundesamts für Justiz zeigen auch, dass ein immer größer werdender Kreis in der Bevölkerung diese Möglichkeiten nutzt. Die BundID ist eine aktuell schon bestehende und funktionierende Infrastruktur, die die notwendigen Funktionen bereitstellt und entsprechend absichert.

3. Zur Sicherung des Digitalen Führungszeugnisses vor Fälschungen sieht der Gesetzesentwurf eine elektronische Verifizierbarkeit der ausstellenden Behörde, des Ausstellungsdatums und der Unverfälschtheit vor. Mittels eines visuellen Siegels in der Form eines QR-Codes auf dem Dokument und einer kostenfreien App kann die Person, der ein solches Führungszeugnis vorgelegt wird, dessen Unverfälschtheit prüfen. Diese Überprüfung ist in der geplanten Variante auch noch möglich, wenn das Digitale Führungszeugnis ausgedruckt und in Papierformat vorgelegt wird. Die Stelle kann die Echtheit und die Unverfälschtheit des ihr vorgelegten Führungszeugnisses insoweit ganz einfach selbst prüfen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben in der dort vorgesehen Ausgestaltung durch die Registerbehörde vergleichsweise schnell umgesetzt werden können. Damit werden die damit verbundenen Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger schon bald wirksam und gleichzeitig ein Voranschreiten der Digitalisierung sehr bald sichtbar.

Bonn, den 30. April 2026



Ausschussdrucksache 21(6)81e
vom 30. April 2026, 15:55 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Jan Christoph Pfeffer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im
Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur
Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf
Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

BT-Drucksache 21/4782



Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 4. Mai 2026

Gesetzesentwurf zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht

30. April 2026

Der BUJ begrüßt, dass nach dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) und dem Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG) mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht die weitere Digitalisierung im Gesellschaftsrecht angegangen wird.

Positiv sieht der BUJ, dass das notarielle Online-Verfahren auf weitere beurkundungspflichtige Vorgänge des Gesellschaftsrechts Anwendung finden soll.

Nach Ansicht des BUJ, die dieser bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 10. Oktober 2025 geäußert hat, ist der Gesetzesentwurf an einigen Stellen allerdings nach wie vor nicht weitreichend genug, andere – nach Auffassung des BUJ wichtige – Vorgänge werden vom Anwendungsbereich weiterhin ausgeschlossen.

1. Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH

Die Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH und die dazugehörigen Verpflichtungen nach § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG finden im Gesetzesentwurf bislang keine Beachtung.

Für den BUJ ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb die Abtretung oder die Verpflichtung zur Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH strengeren Formvorschriften unterliegt als die Gründung einer Gesellschaft oder der Erwerb von GmbH-Anteilen im Wege der Kapitalerhöhung. Das Formerfordernis dient vor allem dazu, den spekulativen Handel mit Geschäftsanteilen zu vermeiden und die Beweisführung zu erleichtern. Dieser Zweck kann auch durch eine Videobeurkundung vollumfänglich erfüllt werden.

Ein etwaiges Erfordernis einer beurkundungsrechtlich unterschiedlichen Behandlung von GmbH-Anteilserwerben bei Gründungen und Kapitalerhöhungen einerseits sowie Abtretungen andererseits im Hinblick auf die Warn- und Übereilungsfunktion erscheint aus unserer Sicht nicht konsistent. Eine Öffnung führt demgegenüber dazu, dass Sachgründungen, bei denen GmbH-Anteile in neue GmbH-Gesellschaften eingebracht werden sollen, ebenfalls im Wege des notariellen Online-Verfahrens möglich wären, was sachgerecht erscheint.

Der BUJ regt daher an, die Abtretung und die Verpflichtung zur Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH für das notarielle Online-Verfahren zu öffnen.

2. Umwandlungsvorgänge

Es sprechen aus Sicht des BUJ darüber hinaus gute Gründe dafür, auch Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG für das notarielle Online-Verfahren zu öffnen – jedenfalls dann, wenn sämtliche am Umwandlungsvorgang beteiligte Rechtsträger mit der Online-Beurkundung einverstanden sind.

Eine entsprechende Änderung würde gemeinsam mit der Anpassung der vorgenannten Vorschriften der § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG (siehe Ziffer 1.) dazu führen, dass Unternehmens-

Umstrukturierungen innerhalb eines Konzernverbands deutlich vereinfacht und beschleunigt werden. Denn Umwandlungen, das „Umhängen“ von GmbH-Beteiligungen sowie die Einbringung von GmbH-Beteiligungen wären dann bei konzerninternen Umstrukturierungsvorgängen vollumfänglich im Wege des Online-Verfahrens möglich.

Gerade an dieser Stelle sieht der BUJ auch nicht die besondere Notwendigkeit von physischen Terminen bei einem Notar. Notariat und Rechtsabteilungen arbeiten ohnehin oftmals schon jahrelang intensiv bei konzerninternen Umstrukturierungsprozessen zusammen. Eine entsprechende Dokumentation wurde oftmals gemeinsam entwickelt.

Zudem existiert mit § 16a Absatz 2 BeurkG ein funktionierender Schutzmechanismus, welcher eine ordnungsgemäße Beurkundung gewährleistet und letztlich dem Notar die Einschätzung überlässt. Dieser Schutzmechanismus lässt sich auch hier nutzen, statt die Anwendung des notariellen Online-Verfahrens per se zu versagen.

Sollte der Notar feststellen, seinen Amtspflichten virtuell nicht nachkommen zu können, so kann er die Beurkundung mittels Videokommunikation nach § 16a Absatz 2 BeurkG ablehnen. Ein solcher Ansatz ist praxisnah und sorgt dafür, dass konsensuale Umwandlungsvorgänge online effizient bearbeitet werden können.

Der BUJ regt daher an, Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG für das notarielle Online-Verfahren zu öffnen.

Kontakt

Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)
c/o ABC Workspaces, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin

Dr. Patrick Otto, Geschäftsführer

patrick.otto@buj-verband.de

www.buj-verband.de